

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Ursula Heinen-Esser
25.10.18
Seite 1 von 4

Aktenzeichen III-6 72-60-00.23 bei Antwort bitte angeben Herr Dr. Piontkowski / Herr Schmitz Telefon 0211 4566-355/363 Telefax 0211 4566-388 poststelle@mulnv.nrw.de

Kleine Anfrage 1561 des Abgeordneten André Stinka der Fraktion der SPD "Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest?", LT-Drs. 17/3833

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1561 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen am 13. September in Belgien hat sich die Bedrohungslage auch für Nordrhein-Westfalen verschärft. Durch den geografischen Sprung von mehr als 600 Kilometern hat sich die Seuche in Richtung Westeuropa ausgebreitet. Das Ausbruchsgebiet in Belgien liegt etwa 60 Kilometer von der deutschen Grenze zu Rheinland-Pfalz und etwa 120 Kilometer zur NRW-Grenze im Bereich der Eifel entfernt. Frankreich und Luxemburg grenzen an. In der Nähe des Ausbruchsgebiets verlaufen Transitstrecken. Damit ist die Gefahr einer weiteren Verschleppung der ASP innerhalb Westeuropas und auch nach NRW stark angewachsen. In der Aktuellen Stunde des Landtags am 20. September 2018 stand der mögliche Ausbruch der ASP bei Wildschweinen im Zentrum. Ein Ausbruch dieser Seuche bei Wildschweinen zieht die Einrichtung eines "gefährdeten Gebietes" mit einer "Pufferzone" nach sich. Weiterhin ist vorgesehen, nach dem Vorbild Tschechiens innerhalb des gefährdeten

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 poststelle@mulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz



Gebietes eine abzuschottende Kernzone zur Keulung des betroffenen Wildschweinbestandes einzurichten.

Seite 2 von 4

1. Welche Bewirtschaftungs- und Transportbeschränkungen ergeben sich für die Forst- und Landwirtschaftsbetriebe in den Sperrbezirken?

In einem "gefährdeten Gebiet" sind die Schweine haltenden Betriebe aufgefordert, ihre Hausschweine unabhängig von den Vorschriften der Schweinehaltungshygieneverordnung so abzusondern, dass diese nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen. Ferner sind Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Hausschweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren. Im gefährdeten Gebiet gewonnenes Gras, Heu oder Stroh darf nicht ohne weiteres an Hausschweine verfüttert oder ihnen als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Für das Verbringen von Hauschweinen aus einem gefährdeten Gebiet oder in einen darin gelegenen Betrieb gilt das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erteilung der Erlaubnis setzt im Regelfall für das Verlassen des Gebiets Untersuchungen an den Tieren voraus, die das Vorhandensein von ASP ausschließen.

In einer für Wildschweine einzurichtenden "Kernzone" innerhalb des "gefährdeten Gebiets" erfolgen zusätzliche Maßnahmen – wie eine vermehrte Fallwildsuche, Absperrung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes sowie Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs, der Jagd und der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen.

2. Wie kann trotz Ausweisung von Sperrbezirken die Holzversorgung in unserem Land für die Industrie und die regionalen Sägewerke gesichert werden?



Seite 3 von 4

Bei einem Ausbruchgeschehen bei Wildschweinen wird eine auszuweisende Kernzone nach derzeitigen Szenarien eine Fläche von bis zu 100 Quadratkilometern umfassen. Dies entspricht einem Anteil von knapp 1% der Waldfläche in NRW. Eine Sperrung erfolgt voraussichtlich über wenige Monate bis zur Tilgung der Seuche. Die zuständigen Behörden können abhängig von dem Seuchengeschehen Ausnahmen von Sperrungen, wie beispielsweise für transportbereite Holzmengen zur Versorgung regionaler Sägewerke, zulassen.

3. Welches Konzept hat die Landesregierung, um bei der Ausweisung eines Sperrbezirks negative Auswirkungen auf die Beschäftigten und die Betriebe des Tourismus zu vermeiden?

Wenn überhaupt signifikante Auswirkungen auf das Reiseverhalten von Touristen feststellbar sind, wären diese abhängig von der Dauer und dem Umfang von Reglementierungen. Sollten Wanderwege oder Touristenziele von einer Sperrung betroffen sein, obliegt es den zuständigen Stellen tätig zu werden und Touristen entsprechend zu informieren.

4. Wie will die Landesregierung in den Sperrbezirken Futterlieferungen an die Mastbetriebe und den Transport schlachtreifer Schweine seuchengerecht regeln?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen. Die Betriebe in einem gefährdeten Gebiet sind angehalten, die angeordneten Maßnahmen konsequent zu beachten.

5. Wie können Notfallsituationen wie der des Borkenkäferbefalls in einem Sperrbezirk gemanagt werden?



Seite 4 von 4

Durch die Mitwirkung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW in den Kontrollzentren ist eine Abstimmung der notwendigen Maßnahmen sichergestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die unmittelbare Tilgung der Seuche wegen des hohen nationalen Interesses Vorrang hat vor Maßnahmen zur Kontrolle der Borkenkäferdichte.

Mit freundlichen Grüßen

Usah beinen Esse

Ursula Heinen-Esser